

# **Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Baar (Schwaben) ( Grüngutentsorgungssatzung )**



Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 erlässt die Gemeinde Baar (Schwaben) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung**

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle; Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt ohne Schad- und Fremdstoffe.
- (2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut.
- (3) <sup>1</sup> Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. <sup>2</sup> Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup> Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. <sup>2</sup> Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Baar (Schwaben)**

- (1) Die Gemeinde Baar (Schwaben) entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte oder nach Vereinbarung überlassene (vgl. § 7) Grüngut.

**Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der  
Gemeinde Baar (Schwaben)  
( Grüngutentsorgungssatzung )**



- (2) <sup>1</sup> Die Materialien dürfen nur an der von der Gemeinde Baar (Schwaben) genannten Annahmestelle angeliefert werden. <sup>2</sup> Die Annahmegebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Baar (Schwaben).
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Baar (Schwaben) Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

**§ 3**

**Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Baar  
(Schwaben)**

- (1) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Baar (Schwaben) ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Baar (Schwaben) ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau.

**§ 4**

**Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Baar (Schwaben) zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) <sup>1</sup> Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Baar (Schwaben) zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup> Soweit auf anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung zuzuführen

**Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der  
Gemeinde Baar (Schwaben)  
( Grüngutentsorgungssatzung )**



**§ 5**

**Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) <sup>1</sup> Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Baar (Schwaben) anzuschließen (Anschlusszwang).  
<sup>2</sup> Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Baar (Schwaben) zu überlassen (Überlassungszwang).

**§ 6**

**Eigentumsübergang**

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Baar (Schwaben) gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Baar (Schwaben) über.

**§ 7**

**Anlieferung von Grüngut**

- (1) <sup>1</sup> Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte ausschließlich in die von der Gemeinde Baar (Schwaben) bestimmte Sammelstelle gebracht. <sup>2</sup> Die Gemeinde Baar (Schwaben) informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstelle.

# **Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Baar (Schwaben) ( Grüngutentsorgungssatzung )**



- (2) <sup>1</sup> Die Anlieferung von Grüngut darf nur lose erfolgen. <sup>2</sup> Dabei ist hackschnitzelfähiges Material (Bäume und Äste jeglicher Art) getrennt vom anderen Grüngut (zum Beispiel: Rasenschnitt, Blumen, Laub und Tujaschnitt) anzuliefern. <sup>3</sup> Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Die Gemeinde Baar (Schwaben) erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausend-fünfhundert Euro) belegt werden, wer
- den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang ( § 5) zuwiderhandelt,
  - gegen die Vorschriften des § 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde Baar (Schwaben) kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagplätzen der Annahmestelle der Gemeinde Baar (Schwaben), im Pöttmeser Marktbote (Amtsblatt) sowie durch Bekanntgabe im Internet.

**Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der  
Gemeinde Baar (Schwaben)  
( Grüngutentsorgungssatzung )**



**§ 12**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft

Baar, den 02.02.2022

Roman Pekis  
Erster Bürgermeister



(Siegel)